



EUROPÄISCHE UNION

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

DER RAT

Straßburg, den 9. Juni 2015
(OR. en)

2014/0334 (COD)
LEX 1608

PE-CONS 13/1/15
REV 1

STIS 9
TEXT 5
WTO 66
CODEC 325

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ZUR
AUFHEBUNG DER VERORDNUNG (EWG) NR. 3030/93 DES RATES ÜBER DIE
GEMEINSAME EINFUHRREGELUNG FÜR BESTIMMTE TEXTILWAREN MIT URSPRUNG
IN DRITTLÄNDERN

VERORDNUNG (EU) 2015/...
DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 9. Juni 2015

**zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates
über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren
mit Ursprung in Drittländern**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 29. April 2015 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 28. Mai 2015.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates¹ trat am 9. November 1993 in Kraft und wurde seit dem 1. Januar 1993 angewandt.
- (2) Am 22. August 2012 trat die Russische Föderation der Welthandelsorganisation bei. Damit war die Republik Serbien das einzige Land, mit dem noch ein bilaterales Abkommen über den Handel mit Textilwaren mit der Europäischen Union bestand.
- (3) Am 29. April 2008 wurde das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Serbien andererseits² unterzeichnet. Es trat am 1. September 2013 in Kraft.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern (ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1).

² ABl. L 278 vom 18.10.2013, S. 16.

- (4) Am 1. Februar 2010 trat das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits¹ in Kraft. Seitdem findet die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 auf Einführen aus Serbien keine Anwendung mehr.
- (5) Titel I der Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates² trat am 11. Dezember 2013 außer Kraft. Damit entfällt auch die Möglichkeit, diesen Mechanismus zur Einführung von Schutzmaßnahmen heranzuziehen.
- (6) Aus Gründen der Rechtsicherheit sollte die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 daher aufgehoben werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. L 28 vom 30.1.2010, S. 2.

² Verordnung (EG) Nr. 427/2003 des Rates vom 3. März 2003 über einen befristeten warentypischen Schutzmechanismus für die Einführen mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 519/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einführen aus bestimmten Drittländern (ABl. L 65 vom 8.3.2003, S. 1).

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg,

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident